

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Köpenicker Ufer No.  
sowie  
in sammtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen in Berlin.

No. 96.

Berlin, den 1. December 1875.

20. Jahrg.

## Am tliche s.

Der Büdner Wittiger Gottfried Lehmann zu Wühndorf ist zum Nachwächter der dortigen Gemeinde bestellt von mir beehätigt und demnächst vereidigt worden.

Berlin, den 27 November 1875.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 14. Juli 1875.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 25. März 1857 (l. 1916. Februar) ist unter Hinweisung auf die Erlasse der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 18. August und 24. October 1856 (M. Bl. f. d. i. B. S. 197 und 251) angeordnet, daß die in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (S.-S. S. 184) nach der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zu bemessenden Beiträge der Beamten zu den Gemeindefasten und insbesondere zu der Kurmärktischen Kriegsschuldensteuer, nicht durch eine fingirte Veranlagung nach der verbleibenden Einkommenshälfte des wirklich veranlagten Klassen- oder klassificirten Einkommensteuerjahres zu berechnen sind.

Nachdem jedoch das königliche Ober-Tribunal in seinem Erkenntnis vom 7. März 1872 in der Nichtigkeitsbeschwerde des Kanzleiraths Hensel und Genossen wider die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. betreffs der Auslegung der allegirten Gesetzesbestimmung dahin entschieden hat:

Daß bei Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer die eine Hälfte des Dienstinkommens von der Steuer freigelassen und die andere steuerpflichtige Hälfte ebenso, wie das Einkommen anderer Steuerpflichtigen behandelt (besteuert) werden soll,

und der Herr Minister des Innern sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Verwaltungsbehörden sich hinsichtlich der Heranziehung von Beamten zu den städtischen Gemeinde-Abgaben nach dem gedachten Urtheile achten, veranlassen wir Euer Hoch- und Hochwohlgeboren, unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 25. März 1857, bei Berechnung der Beiträge der Beamten zur Kurmärktischen Kriegsschuldensteuer in Zukunft die von dem Ober-Tribunal angenommene Auslegung des § 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 anzuwenden und die Unterbehörden vor Beginn der diesjährigen Veranlagung dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Königliche Regierung.

v. Schlotheim.

Berlin, den 30. November 1875.

Vorstehende Verfügung der königlichen Regierung zu Potsdam theile ich den Magistraten, Guts- und Gemeinde-Vorständen zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, W am 17. November 1875.

Der Arbeiter Bartnietz wurde von dem demnächst zu erhaltenden Bahnwärter dabei ertappt, als er frevelhafter Weise Steine und Kies auf das Geleis legte und dadurch den Betrieb auf der Bahn gefährdete.

Wir beantragten dieserhalb die Einleitung der Untersuchung bei der königlichen Staats-Anwaltschaft und erhalten jetzt die Nachricht, daß Bartnietz vom hiesigen königlichen Kreisgericht auf Grund des § 315 des Strafgesetzbuches zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt worden ist. Wenn wir uns gestatten dem königlichen Landrathsamte hiervon ganz ergebenst Mittheilung zu machen, so leitet uns hierbei der Umstand, daß wir es für geboten erachten, einen solchen Fall zur Kenntniss derjenigen Behörden zu bringen, deren Verwaltungskreis durch unsere Bahn berührt wird.

Wir haben dabei im Auge, daß die königliche Behörde sich vielleicht veranlaßt sehen möchte, diesen Spe-

cialfall in geeigneter Weise zur besonderen Kenntniss des Publicums zu bringen, damit das Letztere sich es zur Warnung dienen läßt und davor zurückschreckt den Eisenbahnbetrieb zu gefährden.

Die Direction  
der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft.  
Dulon.

Vorstehendes Schreiben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery

Königliche General-Kommission  
für die Provinz Brandenburg  
Frankfurt, a. O. den 8. November 1875.

### Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersehungssachen vom 24. Juli 1875, welches in der Gesetzsammlung für die königlichen Preussischen Staaten für das Jahr 1875 Seite 395 publizirt worden, mit dem 1. October d. Js. in Kraft getreten ist, machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß sich durch dieses Gesetz das Kostenwesen in Auseinandersehungssachen vollständig geändert hat. Indem wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen auf das Gesetz selbst verweisen, soll hier nur das Wesentlichste hervorgehoben werden.

Die Parteien haben nach dem gedachten Gesetz vom 1. October 1875 ab in allen Ablösungs- und Separations-Sachen als allgemeine Regulirungskosten nur Pauschsätze zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf die durch die Bearbeitung der Sache wirklich entstandenen Kosten lediglich nach der Höhe des Objects bemessen werden. Diese Pauschsätze betragen:

1. Bei Reallaften-Ablösungen, für je 1 Mark des Jahreswerthes
  - a) vom Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich 0,50 Mark.
  - b) vom Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 0,35 Mark.
  - c) von dem weiteren Mehrbetrage 0,20 Mark.

2. Bei Aufhebung von Dienstbarkeiten
  - a) von dem Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich 1,50 Mark.
  - b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,25 Mark.
  - c) von dem weiteren Mehrbetrage 1, Mark.

sofern jedoch die Aufhebung durch Landabfindung erfolgt:

- a) von dem Werthsbetrage bis 150 Mark einschließlich 2 Mark.
- b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,75 Mark.
- c) von dem weiteren Mehrbetrage 1,50 Mark.

- 3) Bei Grundstücks Zusammenlegungen (Spezial Separationen) sowie bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, einschließlich der damit verbundenen Ablösung oder Servituten für jedes Sektar der der Umlegung oder Theilung unterworfenen Fläche 12 Mark.

Diese Pauschsätze bilden die Regel. Liegen aber Umstände vor welche eine Aenderung geboten erscheinen lassen, z. B. wenn es sich um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werth oder Ertrag handelt, oder wenn eine Auseinandersehung ungewöhnlich wenig, oder ungewöhnlich viel Arbeit erfordert hat, so kann die Auseinandersehungsbehörde die obengedachten Pauschsätze bei Reallaften oder Servitut-Ablösungen auf den anderthalbfachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil ermäßigen, dagegen bei Separationen und Thei-

lungen gemeinschaftlicher Grundstücke für den Sektar bis auf 27 Mark erhöhen oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Neben diesen als allgemeine Regulirungskosten geltenden Pauschsätzen sind nur noch besondere Pauschsätze zu entrichten:

- a) bei vorkommenden Streitigkeiten und Prozessen, als Prozeßkosten-Pauschsätze welche nach näherer Bestimmung des § 4 des Gesetzes entweder nach Maßgabe der durch die Weiterungen herbeigeführten Mehrkosten oder nach der Höhe des Streitgegenstandes bemessen werden;
- b) für solche Kosten, welche durch Vereitelung von Terminen und sonstigen zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen lediglich durch die Schuld der Parteien herbeigeführt werden,

und sind diese Weiterungskosten von dem Schuldigen allein zu entrichten.

Alle sonst im Auseinandersehungssachen verfahren regelmäßig vorkommenden Arbeiten werden durch die vorgedachten Pauschsätze abgeolten, Kommissare, Protokollführer, Feldmesser und sonstige Sachverständige werden aus der Staatskasse remunerirt, welche auch alle Auslagen an Kopialien, Botengebühren u. s. w. bezahlt. Die Parteien sind daher schon bei Anbringung der Provoation auf Ablösung oder Gemeintheilung in der Lage, den Betrag der allgemeinen Regulirungskosten, welcher durch die Ausführung der Auseinandersehung für sie entstehen wird, zu übersehen, und es ist für sie bezüglich der Kosten völlig gleichgültig, ob der Kommissar oder der Feldmesser viel oder wenig Arbeit auf die Sache zu verwenden haben, ob dieselben aus weiter Entfernung oder aus nächster Nähe zur Abhaltung der Termine zu reisen. Auch die Verpflichtung der Interessenten, den Kommissaren, Protokollführern, Feldmessern, Schiedsrichtern und anderen Sachverständigen freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung zu gewähren, ist vom 1. October d. J. ab weggefallen.

Die Pauschsätze werden zwar erst nach Beendigung der Sache definitiv festgesetzt, es wird aber deren Betrag schon nach erfolgter Einleitung der Sache arbitirt und es werden von diesem Zeitpunkt ab bestimmte Terminal-Pauschuß-Zahlungen auf die Pauschquanten regelmäßig erhoben, um dadurch den Parteien die Abzahlung möglichst zu erleichtern.

Auch auf die bereits anhängigen Auseinandersehungssachen findet das neue Kostengesetz Anwendung und zwar in der Weise, daß die bis zum letzten September 1875 erwachsenen Regulirungskosten nach den bisherigen Bestimmungen eingezogen werden, für die vom 1. October 1875 ab geleisteten Regulirungsarbeiten aber ebenfalls nur ein Pauschquantum entrichtet wird, welches einen aliquoten Theil des ganzen Pauschquantums bildet, der nach Verhältnis der unter die Herrschaft des neuen Gesetzes fallenden Arbeiten zu bemessen ist. Wenn also beispielsweise nach dem neuen Gesetz für die ganze Auseinandersehung ein Regulirungskosten Pauschquantum von 1000 Mark zu zahlen gewesen wäre, die Auseinandersehung am 1. October 1875 aber bereits zur Hälfte durchgeführt war, so wird für alle noch zu leistenden Arbeiten, ohne Rücksicht auf die dafür wirklich entstehenden Regulirungskosten nur noch ein Pauschquantum von 500 Mark von den Parteien eingezogen, welches ebenso, wie oben schon angegeben, in mäßigen, regelmäßigen Terminzahlungen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise soll für den am 1. October 1875 noch nicht erledigten Theil der Auseinandersehung das Pauschquantum, unter Berücksichtigung der wirklich entstandenen Kosten, bestimmt werden.

Die Vortheile welche das neue Gesetz den Interessenten bietet, liegen hiernach auf der Hand, namentlich wird durch dasselbe dem mehrfach empfundenen Uebelstande, daß die Auseinandersehungskosten mit dem Gegenstande in keinem angemessenen Verhältnisse stehen, gänzlich abgeholfen, der Besorgnis der Parteien, daß



die Kosten, sei es durch Häufung der Termine oder durch Wechsel der Kommissare oder sonst ohne Schuld der Interessenten vermehrt werden, vollständig begegnet, endlich durch die fixirte, von den Pauschläsere der Parteien völlig unabhängige Stellung der ausführenden Beamten das zu einem gedeihlich n. Wirken unumgänglich erforderliche Vertrauen zu denselben immer mehr gefördert werden.

v. Fund.

Berlin, den 30. November 1875.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher veranlasse ich die Klassensteuer-Zu- und Abganglisten für das zweite halbe Jahr 1875 nebst Einkommens-Nachweisungen, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen werden übersandt werden, Anfangs Dezember d. J. in 2 Exemplaren anzufertigen und mit den erforderlichen Belägen bis spätestens den 15. Dezember d. J. an mich einzureichen. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens verweise ich auf die in der Beilage zum 3. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1874 abgedruckte Instruktion vom 12. December 1873, und mache dabei insbesondere noch auf folgende Punkte aufmerksam.

1. Für die in die Zugangsliste aufgenommenen und für das laufende Jahr zur Klassensteuer noch nicht veranlagten Personen ist nach dem gleichfalls übersandten Formular eine Einkommens-Nachweisung anzufertigen und den Zu- und Abganglisten beizufügen.

2. Die in Zugang zu stehenden Personen sind unter fortlaufender Nummer, nach den Monaten geordnet, aufzuführen. Zunächst sind diejenigen Personen in die Zugangslisten einzutragen, welche für das Jahr 1875 zur Zahlung von Einkommenssteuer ver-

zeichnet und später auf Klassensteuer ermäßigt sind, und folgen dann diejenigen Personen, welche vom Monat Januar, Februar, März u. s. w. in Zugang nachgewiesen werden.

3. Die Colonne „Tag des Zugangs,“ sowie Colonne „Ursachen des Zugangs,“ sind genau auszufüllen, und wenn die Zugänge auf Umzug aus anderen Orten beruhen, sind die zur Begründung der Zugänge vorgeschriebenen Abzugs-Atteste beizufügen, zu nummeriren und gehörig zu heften, sowie in Colonne „No. der Beläge“ die Nummern der Abzugs-Atteste einzutragen.

4. die Abgänge sind nach den laufenden Nummern der Veranlagungsrolle, denen sich die aus der Zugangsliste anschließen, nachzuweisen.

5. Die Colonne „Tag des Abgangs,“ sowie Colonne „Ursachen des Abgangs“ sind genau auszufüllen und sämtliche Abgänge, sind mit den vorschriftsmäßigen Belägen zu versehen, die letzteren zu nummeriren, zu heften und die Nummern in Colonne „No. der Beläge“ einzutragen wobei ich bemerke, daß die nicht gehörig begründeten Abgänge werden abgesetzt werden.

6. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Januar d. J. (Vef.-S. de 1875. S. 84) betreffend die Klassensteuer-Veranlagung pro 1875 kommen von je 3 Mark Klassensteuer jährlich für das laufende Jahr nur 2 Mark 80 Pf. zur Erhebung, was bei Aufstellung der Zu- und Abganglisten zu beachten ist. Die Aufstellung der Zu- und Abganglisten erfolgt nach einer höheren Orts getroffenen Bestimmung dergestalt, daß in der Colonne, „Betrag monatlich Klassen- und Kriegessteuer“ der monatliche Durchschnitts Betrag des berechtigten Jahresbolls, in der Colonne, „Betrag im Ganzen Klassen- und Kriegessteuer“ dagegen aber der wirklich zur Erhebung kommende Steuerbetrag be-

rechnet wird und zwar vom Monate des Beginns oder Aufhörens der Erhebung bis zum Jahreschlusse. In gleicher Weise erfolgt die Berechnung der Kriegessteuer bis zum Schlusse des Monats Dezember cr. Die bei der Erhebung der Kriegessteuer in den Monaten Juli und October durch Bruchpfeilige etwa entstehenden Ausfälle sind aus den Gemeindefassen zu decken, etwaige Ueberschüsse aber eben diesen Klassen zuzustellen. Zur besseren Uebersicht dieser Anordnungen ist nachstehend abgedruckt, sub A. und B. der Entwurf einer Zu- und Abgangsliste, ferner sub C. eine Tabelle enthaltend in Colonne 1 die Klassensteuerstufen, in Colonne 2 und 3 den berechtigten Jahres- und Monats- (Durchschnitts-) Betrag, in Colonne 4 und 5 die in den einzelnen Monaten wirklich zu erhebenden Beträge u. in den Colonnen 6—21 die bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten zu berechnenden, von den einzelnen Monaten (Februar, März etc.) bis ultimo Dezember cr. wirklich zur Erhebung gelangenden in Zu- resp. Abgang zu stehenden Gesamt-Beträge sub. D. endlich eine Tabelle zur Erhebung und Berechnung der Kriegessteuer.

7. Das Attest auf der Rückseite der Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste muß von dem Ortsvorstande und von dem Ortssteuerer unterschrieben vollzogen werden.

8. Von den Gemeinden in welchen Klassensteuer-Zu- oder Abgänge nicht vorkommen, sind Vacatbescheinigungen einzureichen, zu welchen die übersandten Formulare zu den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten zu benutzen sind.

Die Listen, welche bis zum 15. December d. J. nicht eingegangen sein sollten, werden auf Kosten der säumigen Orts-Vorstände durch expresse Boten abgeholt werden. Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises. Prinz Sandjery.

A. Zugana.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe	Straße und Haus-Nr.	Steuer-Stufe	Monat		Betragt monatlich				Betragt im Ganzen				Ursachen des Zuganges:			Revisions-bemerkungen.		
					von welchem ab	bis zu welchem	Klassen-Steuer.		Krieges-Steuer.		Klassen-Steuer.		Krieges-Steuer.		Datum	Ort woher, oder Ursache, wodurch.	Besteuerungs-merkmale für diejenigen Personen, die hier neu zur Veranlagung kommen.			
					der Zugang berechnet wird.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Tag	Monat.	Nummer der Beläge			
1.	Schulze Wilhelm.	Landwirthschaftl. Arbeiter	Schlossstr. 1.	1.	Februar.	Debr.	11.	0	23 1/3	0	08 1/2	2	56	0	17	23	1	Weissensee.	—	1
2.	Lehmann August	Rentier	Wallstr. 6.	12.	März.	dito	10.	5	60	4	00	55	92	8	00	28	2	Berlin Louisenstr. 16	—	2
3.	Otto Julius . . .	Maurerpolier	Hohes Weg 5.	3.	Juni.	dito	7.	0	93 1/3	0	66 1/2	6	52	1	33	19	Mai	Königsberg in Pr.	—	3
Summa							6	76 1/3	4	75	65	00	9	50						

B. Abgana.

Laufende Nummer.	Nr. der Klassensteuer-Rolle oder Zugangsliste.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe	Straße und Haus-Nr.	Steuer-Stufe	Monat		Betragt monatlich				Betragt im Ganzen				Ursachen des Abgangs:			Revisions-bemerkungen.		
						von welchem b	bis zu welchem	Klassen-Steuer.		Krieges-Steuer.		Klassen-Steuer.		Krieges-Steuer.		Datum	Ort, wohin verzogen, oder Ursache, wodurch der Abgang entstanden bei Personen, die in einem bereits besteuerten Haushalt überleben, durch Verheirathung, oder indem Kinder zu ihren Eltern gehen, ist anzugeben, unter welcher Auflage die Nummer der Haus-Fater oder Mutter veranlagt ist.	Nummer der Beläge			
						der Abgang berechnet wird.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Tag	Monat.	Nummer der Beläge			
1.	6.	Hoppe Anton . . .	Kaufmann	Ahornstr. 5.	11.	Mai.	Debr.	8.	4	66 2/3	3	33 1/2	37	20	6	67	18	4.	Berlin, Stromstr. 20.	—	1
2.	11.	Hennig Dietrich . . .	Maurer	Teichstr. 4.	2.	Februar.	dito	11.	0	46 2/3	0	08 1/4	5	12	0	16 1/2	23	1.	Lahsdorf. Kriegessteuer nur die Hälfte zum Abzug.	—	2
3.	Zug 1 Steuer 1.	Schulze Wilhelm. . .	landw. Arbeiter.	Schlossstr. 1.	1.	Juni.	dito	7.	0	23 1/3	0	08 1/2	1	63	0	17	25	5.	Verheirathet mit Wittwe Schulze Ball. No. 5 und daher den geringsten Betrag zum Abgang gebracht.	—	3
Summa							5	36 1/3	3	58 1/2	43	95	1	17							

C. Tabelle.

über die in Folge der Bekanntmachung vom 23. Januar 1875 — Vef.-S. S. 84 — berichteten jährlichen und monatlichen Steuerbeträge der 12 Stufen der Klassensteuer.

Steuer-Stufe.	Der Zu- oder Abgang beträgt dabei für die Zeit vom:																																						
	1. Febr.					1. März.					1. April.					1. Mai.					1. Juni.																		
	bis ultimo Juni.					bis ultimo December.					bis ultimo December.					bis ultimo December.																							
1.	280	23 1/3	24	23	1	16	93	70	46	23	2	56	2	53	2	10	1	86	1	63	1	40	1	16	—	93	—	70	—	46	—	23							
2.	560	46 2/3	48	46	2	32	86	40	92	46	5	12	4	66	4	20	3	72	3	26	2	80	2	33	1	86	1	40	—	92	—	46							
3.	1120	93 1/3	96	92	4	64	72	80	84	92	10	24	9	32	8	40	7	44	6	52	5	60	4	64	3	72	2	80	—	84	—	92							
4.	1440	116 2/3	120	116	5	80	63	50	30	15	12	30	11	65	10	50	9	30	8	15	7	00	5	80	4	65	3	50	2	30	1	15							
5.	1680	140	144	138	6	96	58	40	20	7	15	38	15	36	13	60	11	16	9	73	8	40	6	96	5	58	4	20	2	76	1	33							
6.	2240	186 2/3	192	186	7	120	44	30	10	3	18	48	18	64	16	80	14	18	13	88	10	11	20	9	28	7	44	5	60	3	68	1	84						
7.	2800	233 1/3	240	234	8	160	30	20	4	1	24	60	23	30	21	100	15	20	16	110	14	00	11	60	9	30	7	00	4	60	2	30							
8.	3360	280	288	276	9	192	13	92	11	1	16	8	40	5	52	2	76	30	72	27	96	25	20	22	32	19	56	16	80	13	92	11	16	8	40	5	52	2	76
9.	3920	326 2/3	336	322	10	240	13	102	9	1	20	64	32	62	29	40	26	04	22	132	19	60	16	24	13	02	9	80	6	44	3	22	1	68					
10.	4480	373 1/3	384	368	11	280	18	112	11	1	24	88	40	96	37	28	33	60	29	76	28	08	22	40	18	56	14	88	11	20	7	36	3	68					
11.	5040	420	432	408	12	320	18	120	12	1	28	112	46	60	42	00	37	20	32	60	23	00	23	20	18	60	14	00	9	20	4	60							
12.	5600	466 2/3	480	452	13	360	22	132	13	1	32	144	55	92	50	40	44	64	39	12	55	00	27	24	22	32	16	30	11	34	5	52							



D. Tabelle

über die Sätze der Kriegskassensteuer dritten Verbandes für das Jahr 1875 in den zwölf Klassensteuerstufen.

Table with columns: Steuer-Stufe, Sätze, Monatlicher Steuerbetrag, Monatlicher Betrag für den Juli, Monatlicher Betrag für den October, Der Zu- oder Abgang beträgt für Juli und October. Rows 1-12.

Unterhaltendes.

Humoristische Bilder aus Norwegens Volksleben.

Von S. Boges. (Fortsetzung)

Nun das wäre doch wohl möglich" — — — meine Karyn. "Vor einer Stunde ging hier Per vorbei sagte Bergit, und wurde blutroth. "Zum Tausend das ist gut. Sieh' zu daß Du ihn einholst, und bewege Per Mr. Smith zu helfen; aber die Sache hat Eile weil es dunkel wird und der Regen zunimmt."

wie eine Fliege an einem Vorsprung stemmte beide Knie fest an und war mit einem kühnen Satz wieder höher hinauf gekommen. Behutsam wie die leichten Semsen kletterte er in der Dunkelheit immer weiter, schaute wohl bedacht, so gut es gehen konnte aus und setzte dann seine schwierige Arbeit unverdrossen fort. Am Fuße des Berges stand Arne, der seine Mütze abgezogen hatte und betete. "Mein Gott beschütze den Burschen und segne seinen Weg mit Erfolg."

drängen sich hinzu und je nachdem die Sache ein günstiges oder ungünstiges Aussehen gewinnt, unterzeichnen sie ihren Namen mit Beifügung der Summe, die sie riskiren wollen, oder sie zucken die Achseln und ziehen sich zurück. So wird oft eine Versicherung überzeichnet während ein anderer Subscriptionsbogen ganz ohne Unterschrift bleibt. Da sieht man mitunter Leute, denen man kaum für einen Thaler Credit geben möchte, Tausende unterzeichnen und ihre Namen sind so gut wie bares Geld.

Ueber Spielwerke.

In dieser Zeit, wo der Handel stochert Verluste und Unannehmlichkeiten jeder Art das Leben verbittern, wo man an seinen Freunden die traurigsten Erfahrungen macht, wo die hingebendste Liebe nicht erwidert, oft mit Untreue vergolten wird, daß man über all' dem seine Ruhe und seinen Frieden verliert in dieser Zeit der Enttäuschungen sehnt sich Jeder nach Etwas, das ihm dafür Ersatz bieten könnte, dieses Etwas wird Euch geboten, seht Euch in den Besitz eines Musikwerkes.

Lloyd's in London.

Wir kommen nun zu der andern Branche der Seeversicherung. Sie arbeitet der ersteren und diese ihr Hand in Hand. Sie ist glänzender loquirt als das "Register of Shipping". Der Besucher tritt, in der Börse selbst in einen großen reich decorirten Saal, von zwei Säulenreihen durchzogen, mit dem Wappen des Instituts (goldener Anker in blauem Felde) geschmückt. Er sieht ein Colossal-Barometer, einen Wind- und Sturmzeiger, welcher beständig mittels eines Pleistilits Windrichtung und Windstärke notirt. Hier werden circa 90 pCt. aller Versicherungen auf Schiffe oder Ladungen abgeschlossen, soweit sie direct oder indirect den englischen Seehandel berühren. Hier kann man psychologische Studien machen. Es liegen da täglich Bücher auf, welche über Schiffsverluste, andere welch über glücklich am Bestimmungsort angekommene Schiffe genau Buch und Rechnung führen. Die Gesichter Derer, welche über die Einen gebeugt sind, drücken die höchste Pein und Seelenangst, die Anderer hohe Befriedigung aus. Hier sind Millionen gewonnen dort verloren. Und wie werden die Versicherungen bei Lloyd's bewirkt? — Das eben ist das Interessanteste. Capitalisten, Subscribenten, Unternehmer und Speculanten, alle Theilnehmer an Lloyd's, gehen dort aus und ein; ein Schiff soll für eine bestimmte Summe mit Ladung versichert werden; eine Subscriptionsliste liegt zu diesem Zweck aus; auf ihr sind die Qualitäten des Schiffes nach "Lloyd's Register" angegeben. Die Unternehmer

Ueber Spielwerke.

In dieser Zeit, wo der Handel stochert Verluste und Unannehmlichkeiten jeder Art das Leben verbittern, wo man an seinen Freunden die traurigsten Erfahrungen macht, wo die hingebendste Liebe nicht erwidert, oft mit Untreue vergolten wird, daß man über all' dem seine Ruhe und seinen Frieden verliert in dieser Zeit der Enttäuschungen sehnt sich Jeder nach Etwas, das ihm dafür Ersatz bieten könnte, dieses Etwas wird Euch geboten, seht Euch in den Besitz eines Musikwerkes.

Musikwerkes.

Dieselben werden von J. S. Heller in Bern in einer Vollkommenheit geliefert, daß sie Jedem, der einigermaßen Freude an Musik hat, für oben Gesagtes Ersatz bieten, da selbigen ein zauberhaftes Leben inne wohnt. Auf der Weltausstellung in Wien erregten seine in seinem von ihm erbauten Pavillon aufgestellten Spielwerke durch ihre Tonfülle, Reichhaltigkeit und harmonische Vollendung ihrer abwechselnd erklingenden Melodien das größte Aufsehen und lenkten fortgesetzt die Aufmerksamkeit des musikliebenden Publikums auf sich, und wurde Herr Heller für seine Leistungen auch mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet.

Kirchliche Nachrichten.

Aufgeborene Geborene und Gestorbene zu Lettow. Aufgeborene. Der Arb. Gustav Albert Rasik und Caroline Friederike Auguste Zerning, beide hier. Geborene. Dem Arb. Stahndorf 1 L. Dem Arb. Rasik 1 L. Dem Arb. Steger 1 L. Gestorbene. Carl Friedrich Otto, Sohn des Zimmermannen Albert Schrapel 1 J. 2 M. 7 L. alt.



Öffentliche Anzeigen.

Wegen Geschäftsverlegung.

# Auf den Ausverkauf

wegen Geschäftsverlegung

jämmtlicher Artikel meines reichhaltig assortirten Lagers

zu bedeutend herabgesetzten Preisen,

erlaube ich mir ganz ergebenst hinzuweisen, und empfehle diesen als Gelegenheit zu wirklich billigen Einkäufen,

## Herrmann Laski,

königl. Hoflieferant,

Berlin W., 48. Jägerstraße 48.,

v. 1. Dezember Gr. Friedrichstr 75., Ecke Jägerstr.

Schlössers Hotel.

Proben und Auswahlendungen franco.

Robes u. Confections von 5-8-10, früherer Preis 15-25 Thlr.  
Seidenstoffe, schwarz u. couleur, 15-20 Egr. per Elle.  
Schwerste wollene Kleiderstoffe, a Elle 5 Egr.  
Tuniques, Morgenröcke, Paletots, Sortie de Bal,  
zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Mittwoch den 8. Dezember,  
Vormittags 11 Uhr,  
soll im hiesigen königlichen Magazin, Leipziger-  
straße, ein größeres Quantum Roggenkleie öffent-  
lich meistbietend gegen sofortige Bezahlung ver-  
kauft werden.  
Potsdam, den 25. November 1875.  
Königliches Probianz-Amt.

### Nutzholz-Auction.

Aus dem Gräflich zu Solms-Baruther  
Forstreviere Wunder sollen nachverzeichnete  
Rundhölzer am  
Montag den 6. Dezember d. J.,  
von Vormittags 10 Uhr ab im Forsthaus  
Wunder

öffentlich gegen sofortige baare Bezahlung  
meistbietend verkauft werden:

Beim Forsthaus Wunder.

13 St. Eichen-Nutzstücke,  
9 „ Kiefern-Brettblöcke.

Im Schlage an den alten Wegen.

2 St. Eichen-Nutzstücke,  
297 „ Kiefern- und Blochhölzer.  
Im Kaupenholze am Eichgarten und  
an den Buchen.

22 St. Eichen-Nutzstücke,

2 „ Buchen-  
5 „ Kiefern-Bauhölzer,  
37 „ Brettblöcke.

Die Bekanntmachung der Bedingungen  
erfolgt am Anfange der Versteigerung.  
Baruth, am 23. Novbr. 1875.  
Der Gräflich zu Solms'sche Oberförster  
Constantin.

### Vorschuss-Verein zu Coepenitz.

Eingetragene Genossenschaft.  
Bis auf Weiteres zahlen wir an Zinsen für  
Kapitalien  
bei 1 monatlicher Kündigung 3 1/2 %  
3 „ 4 %  
6 „ 4 1/2 %  
12 „ 5 %  
für Sparkassengelder 4% bei Einlagen von  
3 Mark an.  
Coepenitz, den 24. November 1875.

Der Vorstand.

Spindler. Iben. Jochumsen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums  
vom 29. Dezember 1856 sind pro 1874 folgende  
Obligationen des Notte-Verbandes cassirt worden:  
Lit. A. Ser. II. Nr. 187, Ser. VIII Nr. 1169,  
Ser. IX. Nr. 1293, 1294, 1339, 1340. Ser. XII.  
Nr. 1814, Ser. XIV Nr. 2083.  
= 8 Stück a 100 Thlr. = 800 Thlr.  
Lit. B. Ser. III Nr. 440, Ser. XIV Nr. 2166,  
Ser. XVI Nr. 2500  
= 3 Stück a 50 Thlr. = 150 Thlr.  
Lit. C. Ser. XV Nr. 2366, Ser. XVII Nr. 2683  
= 2 Stück a 25 Thlr. = 50 Thlr.  
Sa. 1000 Thlr.  
Bassen, den 15 April 1875.  
Der Schaudirector des Verbandes zur  
Regulirung der Notte.  
Klehmert.

### Holz-Auction.

Montag den 6. Dezember cr.,  
Vormittags 10 Uhr,  
findet in der Forst zu Genshagen am Krug-  
Weg, Gr. Beeren, Eichen und Genshagen,  
Urensdorf, Verkauf von stehenden Waldbrand-  
hölzern in kleineren Parzellen gegen gleich baare  
Bezahlung statt, wozu Kauflustige eingeladen  
werden.

### Dung-Verpachtung.

Der Dung von ca. 360 Pferden auf unserem  
Depot, Chausseestraße Nr. 69/70 ist zum 1. Januar  
1875 zu verpachten.

Näheres im Centralbureau Mohrenstraße 45.

### Actien-Gesellschaft für öffentl. Fuhrwesen.

Zu dem am 7. Dezember in Wittenwalde  
stattfindenden Jahrmärkte werde ich mit mehreren  
neuen Rutschwagen dort zum Ver-  
kauf eintreffen.

Fr. Schulze,

Sattler und Wagenbauer.

### Für Damen nützlich.

Meine Nesterhandlung in Sammet zu Saquets,  
Rips und Taffet zu Kleidern, Franzen, Spitzen  
und Confectionsstoffen befindet sich jetzt  
Prinzenstraße 52.

F. Berger, Berlin.

Ein ganz wenig gebrauchter halbverdeckter  
Wagen (Whisky) ist sehr billig zu verkaufen.  
Berlin, Bellevue-Platz Nr. 7 Gustav für  
Friedensstraße.

### Kranke

innerlich und äußerlich, auch in den schwersten und ältesten Fällen, heile  
ich gründlich und praktisch. Sprechstunden von 8-10 Uhr Vorm.  
Gr.-Beeren. R. Malix, Mediziner.

## Geschäfts-Aufräumung.

Wegen der bevorstehenden Inventur soll das große Lager der

# Sonnen- und Regenschirm-Fabrik

von Albert Ulrich in Berlin

zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkauft werden.

Haupt-Geschäft Leipzigerstr 66, am Spittelmarkt.

2tes Geschäft Markgrafenstr 40, am Gensdarmenmarkt.

3tes Geschäft Rosstrasse 29, unweit der Gertrautenstraße.

4tes Geschäft Königstr 33, nahe dem Alexanderplatz.

Baumwollene Regenschirme 15 Egr. bis 25 Egr. Alle in den besten und  
Alpaca- und Flanell Regenschirme 1 1/2, 1 1/2, elegant. Gestellen und  
Schöne Seidene Regenschirme 2 1/2, und 3, den vorzügl. Stoffen.  
Double face- und Satin Chine-Regenschirme in großer Auswahl zu sehr  
billigen Preisen. Ebenfalls eine bedeutende Parthie in eleganten seidene  
en tout cas zu 1 1/2, 2 u. 2 1/2 Thlr. Reich garnirte seidene Frisuren-  
schirme zu 2 u. 2 1/2 Thlr.

Reparaturen u. neue Ueberzüge an Schirmen in ganz kurzer Zeit.

### Spielwaaren

en gros. en detail.  
empfehle in reichhaltigster Auswahl als:  
Puppen, Puppenwagen, Musikwerke,  
Dampf-Maschinen, sowie die einfachsten  
Holz- und Papiermaschinesachen in ele-  
gantester und einfachster Ausführung.  
Preis-Scourant gratis. H. 14327

August Weisse,

Berlin C. Scharenstraße 6.

# Korb-Bazar

J. G. Teuscher Sohn,

88. Leipzigerstraße 88.

Berlin.

empfehle mein reichhaltiges Lager aller Korb-  
waaren-Artikel namentlich solche zu den  
jetzt beginnenden

## Weihnachtsarbeiten

als: Papierkörbe, Journalmappen etc. etc.  
Preis-Courante gratis u. franco.

Der Dung nebst Jauche von 14 Kühen ist  
vom 1. Januar 1876 anderweitig zu vergeben.  
Stallschreiberstraße 32.

## Photographie.

Beabsichtigte Weihnachtsbestellungen bitte ich  
meine geehrten Kunden recht bald machen zu  
wollen.

Berlin,  
Potsdamerstr. 116a G. Steffens.  
Ecke der Lützowstraße.

Eine wenig gebrauchte  
Rübenschneide-Maschine  
steht billig zum Verkauf bei  
L. Heinrich, Cöpenitz.

## Pferde-Decken

in reicher Auswahl werden billig verkauft  
in der Fabrik Lindenstraße 126  
(am Belle-Alliance-Platz).

Eine echte graue Dogge hat sich angefundnen  
und kann gegen Erstattung der Kosten in Empfang  
genommen werden beim Ackerpächter  
L e h m a n n  
Mariensfelde.

## R. Schübler,

Berlin, Kochstr. 22.

Jagdgewehre meines eigenen neuesten  
unübertroffenen Systems.

Zesauherung von 17 Thlr., Centralfeuer von  
28 Thlr. an, Feschsings ohne Knall, Schieß-  
stöcke, Revolver, Jagdesfecten etc. etc.

### Beachtenswerth

zu Weihnachts Geschenken!

Dicke Winterstoffe zu Herren-Ueber-  
ziehern, schwere kräftige Bukskins  
zu ganzen Anzügen Pelzbezüge,  
Schwarze Luche, sehr guten Double  
zu Frauenmänteln und Jacken, sowie  
Damen Ende in den schönsten  
Farben empfiehlt zu billig, aber festen  
Fabrikpreisen die  
Tuch-Fabrik, Lindenstr. 126,  
(am Belle-Alliance-Platz), Berlin.

### Träber oder Sey

sind noch abzulaufen auf der Vereins-Brauerei  
Rixdorf. Meldung nimmt entgegen von 9-10  
Uhr Diergens auf der Brauerei

Jäger

Ein starker ein- und zweispänniger  
Arbeitswagen

mit Kasten, wenig gebraucht, ist zu verkaufen  
bei Hamn in Zeltow.

Ein kräftiges Mädchen vom Lande,  
ordnungsliebend und fleißig, wird in einer Villa  
in Friedenau zur Haus-, Hof- und Garten-  
arbeit zum 1. Januar gesucht. Zu melden  
in Friedenau (Station der Potsdamer Bahn)  
Kingsstr. 33, 34.

Eine schon gebrauchte Nadreifen Wiege-  
maschine wird gesucht vom Schmiedemeister  
Fuchs in Seckow.

### Verein für Gartenbau und Land- wirthschaft zu Zeltow.

## Generalversammlung

Sonntag den 5. Dezember cr., Nachm. 5 Uhr  
im Vereinslokal.

Tagesordnung: Vorstandswahlen.  
Um zahlreiche Btheiligung bittet  
Der Vorstand.

Dem verehrlichen Damen und Männer-Gesang-  
Verein hierselbst, sagen wir für das am 14. d.  
Mts. stattgefunden

## Concert

und die zum Besten des den gefallenen Kriegern  
errichteten Denkmals gewidmete Gesamt-Ein-  
nahme, unsern besten Dank.  
Trebbin, den 22. November 1875.  
Das Central-Comitee.

Zähne, künstlich, fest ein und plombirt.  
Dr. Perl jr., Markgrafenstr. 19.

### Marktpreise.

	Berlin 24. Nov. Mk. Pf.	Witten- walde 23. Nov. Mk. Pf.	Posen 26. Oct. Mk. Pf.
Weizen 50 R.	9 68	9 50	9 40
Roggen	8 43	—	8 —
Gerste	8 12	—	7 70
Hafer	8 12	8 50	8 25
Lupinen	—	—	—
Erbien 5 Etr.	1 60	—	1 10
Linien	1 79	—	1 75
Kartoffeln 1 Mch.	1 25	1 50	1 50
Stroh 1 Schd.	47 50	—	—
Butter 500 Gr.	1 27	1 35	1 25
Eier 1 Mch.	— 94	— 75	— 70

Redacteur: W. Hecht.

Druck und Verlag der W. Hecht'schen Buch-  
druckerei in Berlin, Schöneberger Ufer 36c.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage

zu

## Nr. 96 des Teltower Kreisblattes.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

### Polizei-Verordnung,

betreffend

## das Melde-Weesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet der unterzeichnete Amtsvorsteher für den Umfang des Amtsbezirks Treprow was folgt.

#### Abchnitt I.

Meldungen in Bezug auf hiesige Einwohner und solche Personen, welche sich vorübergehend hier aufhalten.

#### § 1.

Zu melden ist

- das Beziehen einer Wohnung,
- das Ausziehen aus einer Wohnung,
- das Eintreffen besuchsweise hier anwesender Personen resp. deren Abreise,
- die Schließung einer Ehe,
- die Geburt eines Kindes mit Angabe der ihm beigelegten Namen,
- der Tod eines Menschen.

Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der neuen Wohnung jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

#### § 2.

Die Meldungen sind bei dem Amtsvorstand anzubringen.

#### § 3.

Die im § 1 ad a, b, c und f bezeichneten Meldungen müssen innerhalb 24 Stunden die ebendasselbst ad d und e bezeichneten Meldungen innerhalb 8 Tagen nach Eintritt des betreffenden Falles erfolgen. Bei Wohnungsveränderungen wird die Frist vom ersten Umzugstage ab gerechnet.

#### § 4.

Zum Melden ist verpflichtet

**A. Bei Wohnungs-Veränderungen** (§ 1 ad a, b u. c).

- der betreffende Grundstücksbesitzer beziehungsweise der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter, hinsichtlich aller Meldungen, welche sich beziehen auf
  - ihn selbst und die sämtlichen Glieder seiner Familie,
  - seine Dienstboten, Gesellen, Gehülften, Lehrburschen, Schlafleute und besuchsweise anwesende Personen,
  - seine Miether und die zur Familie derselben gehörigen Glieder,
  - die im Dienste der Miether stehenden Dienstboten, Gesellen, Gehülften und die von dem Miether aufgenommenen Astermiether, Schlafleute und deren Angehörige, beziehungsweise sonstige Anwesende.

Hinsichtlich der zu 3 und 4 genannten Personen erstreckt sich die Verpflichtung jedoch nur auf die Meldungen, welche bei dem An- und Abzuge des Miethers zu erstatten sind.

- der Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung seiner Familien-Angehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehülften, Lehrburschen, Astermiether und Schlafleute oder sonst bei ihm sich aufhaltende Personen, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

**B. Bei Eheschließungen** (§ 1 ad d.)  
der Ehemann.

**C. Bei Geburten** (§ 1 ad e.)

- der eheliche Vater,
- die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
- der dabei zugegen gewesene Arzt,
- jede andere zugegen gewesene Person,
- derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist,
- die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

Ist die Geburt in einer Kranken- oder Entbindungs-Anstalt erfolgt, so hat in allen Fällen der Vorstand der letzteren die Meldung zu bewirken.

**D. Bei Todesfällen**

das Familienhaupt resp. die Wittve und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder zur Meldung außer Stande ist diejenige Person in deren Wohnung oder auf deren Grundstück der Todesfall sich ereignet hat.

#### § 5.

Inhalt und Form der Meldungen. Die Meldungen müssen auf Viertelbogen Schreibpapier nach dem vom königlichen Polizei-Präsidium in Berlin vorgeschriebenen Formular, geschrieben sein und in zwei Exemplaren vorgelegt werden, wovon dem Meldenden ein gestempelt als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird.

Es steht auch dem Meldenden frei an Stelle des Duplikats der Meldung ein Buch für sich zu führen und zur Abstempelung vorzulegen.

Aus der Meldung muß ersichtlich sein

**A. Bei Wohnungs-Veränderungen** (§ 1 ad a, b und c)

- Datum des An- resp. Abzuges,
- vollständiger Vor- und Zuname
- Stand oder Gewerbe
- Geburts-Tag, Monat u. Jahr
- Geburts-Ort und Kreis
- Religion
- frühere resp. künftige Wohnung
- jetzige resp. bisherige Wohnung

des An- resp. Abziehenden.

**B. Bei einer Eheschließung** (§ 1 ad d.)

- Datum der Eheschließung mit Angabe des betreffenden Standesamtes,
- vollständiger Vor- und Zuname
- Stand oder Gewerbe
- Geburts-Tag, Monat u. Jahr
- Geburts-Ort und Kreis
- Religion
- frühere u. jetzige Wohnung

der Getrauten.



**C. Bei der Geburt eines Kindes (§ 1 ad e).**

1. Datum der Geburt
2. Namen
3. Namen, Stand oder Gewerbe der Eltern
4. Wohnung der Eltern

} des Kindes.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

**D. Bei einem Todesfall (§ 1 ad f)**

1. Tag und Stunde des Todes
2. vollständiger V. u. Zuname
3. Stand oder Gewerbe
4. Geburts-Tag, Monat u. Jahr
5. Geburts-Ort und Kreis
6. Wohnung

} des Verstorbenen

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung gehört bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter bei Pflegekindern ist außerdem der Angehörigkeits- und Aufenthaltsort der Eltern resp. Mutter anzugeben.

Bei Wohnungs-Veränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und deren Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen, in die Anmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und Kinder Diensthoten Kstermiether u. nicht aufzunehmen, sondern nur das Familienhaupt (Ehemann, Wittve) mit dem Zusatz „nebst Familie“ Außer den Familienmeldungen ist es unzulässig, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden.

Bei Kstermiethern ist bei der Meldung der Name und Stand des selbstständigen Miethers anzugeben.

**Abchnitt II.**

**Meldungen der Neuanziehenden.**

**§ 6.**

Die Anmeldung Neuanziehender d. h. solcher Personen welche sich häuslich niederlassen, um ihren Wohnsitz hier zu nehmen, hat nach Maßgabe der Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Juni 1874 Amtsblatt Seite 191 zu erfolgen Unterlassung dieser Meldung zieht die durch die gedachte Verordnung angedrohte Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark eventl. verhältnismäßige Haft nach sich.

**Abchnitt III.**

**Meldungen in Bezug auf Reisende.**

**§ 7.**

Zu melden sind: Die Ankunft und Abreise sowie die während des Aufenthalts eines Reisenden hier selbst in seiner Familie erfolgenden Geburten und Todesfälle.

**§ 8.**

Form der Meldungen und von wem dieselben zu bewirken sind. In Betreff der Form der Meldungen gelten im Allgemeinen die im § 5 getroffenen Bestimmungen. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher den Reisenden über Nacht, sei entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

**§ 9.**

Binnen welcher Frist. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft beziehungsweise der Abreise desselben erfolgen. Für die Meldung von Geburten und Todesfällen gelten die im § 3 vorgeschriebenen Fristen.

**Abchnitt IV**

**Meldungen in Bezug auf Schiffer und solche Personen, welche auf Schiffsgesäßen und Flößen sich aufhalten.**

**§ 10.**

Die Führer von Schiffsgesäßen und Flößen welche innerhalb des Amtsbezirks anlegen, sind zur Anmeldung und sobald sie die Anlegestelle verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge angekommen sind, beziehungsweise mit demselben abfahren.

Die gleiche Verpflichtung hat der Führer hinsichtlich der auf dem Fahrzeuge zwischen der Ankunft und der Abfahrt desselben vorkommenden Eheschließungen, Geburten und Todesfälle.

**§ 11.**

Die Meldungen sind bei dem Amtsvorstand anzubringen.

**§ 12.**

Die Anmeldung ist sofort nach der Ankunft die Abmeldung unmittelbar vor der Abfahrt, die übrigen Meldungen sind innerhalb der in § 3 bestimmten Fristen nach den vom Königlichen Polizei-Präsidium vorgeschriebenen Formularen zu erstatten.

**§ 13.**

Die Meldungen müssen nach den in § 5 festgesetzten Bestimmungen abgefaßt sein.

**§ 14.**

Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgesäße oder Floße angekommen sind oder mit demselben abreisen, darf Niemanden der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

**Abchnitt V**

**Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.**

**§ 15.**

Jeder, über dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorchriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben richtig zu machen.

**Abchnitt VI.**  
**Strafbestimmungen.**

**§ 16.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von einer bis neun Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt.

**Abchnitt VII.**

**§ 17.**

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 4. December 1875 in Kraft.

Treptow, den 28. November 1875.

**Der Amts-Vorsteher.**

**R. Mosisch.**